



Merkblatt zur Einfuhr von gefährlichen Hunden in die Bundesrepublik Deutschland

I Allgemeines

Am 21.04.2001 trat das **Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde** in Kraft. Es **ergänzt** bundesrechtlich die **mittlerweile in allen Bundesländern erlassenen Landeshundeverordnungen** (umgangssprachlich: "**Kampfhunde-Verordnungen**"). Der Verstoß gegen das im Bundesgesetz u.a. enthaltene Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot bestimmter Hunde ist gem. § 5 des Gesetzes ein Straftatbestand.

Am 20.02.2002 wurde zudem die **Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- bzw. Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland** beschlossen, die das strikte Einfuhr- und Verbringungsverbot von gefährlichen Hunden für den **Touristenverkehr auflockert**.

Die für Hundehalter wichtigsten Bestimmungen sind jedoch in den jeweiligen Landesvorschriften enthalten. Sie betreffen die Halter, die ihren Hund im entsprechenden Bundesland ständig halten. Eine erschöpfende Darstellung des Landesrechts ist hier nicht möglich. **Genauere Auskünfte sind bei der jeweiligen Obersten Landesbehörde¹ einzuholen.**

II. Die wichtigsten Merkposten für Hundehalter, die ihren Hund dauerhaft ins Bundesgebiet verbringen wollen

- Durch das Bundesgesetz dürfen Hunde der Rassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden** nicht mehr in das Bundesgebiet eingeführt oder verbracht werden.
- Die Hunde **weiterer Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden**, für die nach den Vorschriften des Landes², in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.
- Ein Verstoß gegen das Einfuhr- bzw. Verbringungsverbot kann mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.
- Bei ständiger Haltung eines Hundes in einem Bundesland können viele weitere Beschränkungen hinzutreten (z.B. erhöhte Hundesteuer, Versicherungspflicht, "Hundeführerschein", Kennzeichnungspflicht mit Mikrochip, Registrierung, Sterilisierung, Zuchtverbot, Leinen- und Maulkorbzwang), die eine genauere Auskunft bei der jeweiligen Obersten Landesbehörde unerlässlich machen.

¹ Eine Liste der Obersten Landesbehörden befindet sich in der Anlage I

² Eine Liste mit der Aufzählung verschiedener Hunderassen, die in einer oder mehreren Landeshundeverordnungen als generell oder potentiell gefährlich eingestuft sind, befindet sich in der Anlage II.

Die Liste ist weder vollständig noch bundeseinheitlich und kann daher nur als Orientierungshilfe dienen. Für verbindliche Auskünfte muß die Oberste Landesbehörde des jeweiligen Bundeslands befragt werden.

III. Die wichtigsten Merkposten für Hundehalter, die als Touristen in das Bundesgebiet einreisen wollen

Gemäß der **Verordnung über Ausnahmen zum Verbringungs- und Einfuhrverbot von gefährlichen Hunden in das Inland können gefährliche Hunde** (= Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde³) **in folgenden Fällen im Reiseverkehr mitgenommen werden**

- Die Person, die einen gefährlichen Hund in das Bundesgebiet mitführt, hält sich nur bis zu vier Wochen in Deutschland auf
- Der gefährliche Hund stammt aus dem in Deutschland zur Zeit vorhandenen Bestand und wird ins Ausland verbracht und dann wieder eingeführt
- Der gefährliche Hund wird berechtigt in einem Bundesland gehalten
- Bei dem gefährlichen Hund handelt es sich um einen Dienst-, Rettungs-, Katastrophenschutz- oder Behindertenbegleithund

Die Hundehalter sind verpflichtet, die Nämlichkeit (Identität) des Hundes durch entsprechende Papiere zu belegen. Zusätzlich besteht in jedem Bundesland Leinen- und Maulkorbzwang.

Haftungsausschluß:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

³ Vgl. Fußnote 2

Anlage I

Innenministerium Baden Württemberg Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart Tel.: (0711) 231-4 Fax. (0711) 231-5000	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen Oranienstr. 106 10969 Berlin Tel.: (030) 9026-0 Fax: (030) 9026-2050
Senator für Inneres, Kultur und Sport der freien Hansestadt Bremen Postfach 10 15 05 28015 Bremen Tel.: (0421) 3610 Fax: (0421) 3619009	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden Tel.: (0611) 3530 Fax: (0611) 3531766
Niedersächsisches Innenministerium Postfach 2 21 30002 Hannover Tel.: (0511) 120-0 Fax: (0511) 1206550	Bayerisches Staatsministerium des In- nern 80524 München Tel.: (089) 219201 Fax: (089) 282090
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Postfach 60 11 65 14411 Potsdam Tel.: (0331) 866-0 Fax: (0331) 293788	Behörde für Inneres der Freien Hansestadt Hamburg Johanniswall 4 Spinkenhof 20095 Hamburg Tel.: (040) 42839-0 Fax: (040) 42839-2906
Innenministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin Tel.: (0385) 588-0 Fax. (0385) 588-2972 und 588-2974	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nord- rhein-Westfalen 40190 Düsseldorf Tel.: (0211) 4566-0 Fax: (0211) 4566-388
Ministerium des Innern und für Sport Des Landes Rheinland-Pfalz Postfach 32 80 55022 Mainz Tel: (06131) 160 Fax: (06131) 163595 und 163600	Sächsisches Staatsministerium des In- nern 01097 Dresden Tel.: (0351) 564-0 Fax: (0351) 5643199
Innenministerium des Landes Schles- wig-Holstein Postfach 71 25 24171 Kiel Tel.: (0431) 988-0 Fax: (0431) 9882833	Ministerium für Inneres und Sport Des Saarlandes Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken Tel.: (0681) 962-0 Fax: (0681) 962-1005
Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 35 60 39010 Magdeburg Tel.: (0391) 567-01 Fax: (0391) 5675290	Thüringer Innenministerium Postfach 900 131 99104 Erfurt Tel.: (0361) 37900 Fax: (0361) 3793111

Anlage II

Diese Anlage enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Rassen, die in einer oder mehreren Landeshundeverordnungen als generell oder potentiell gefährlich eingestuft sind und daher eine Rückfrage bei der entsprechenden Obersten Landesbehörde sinnvoll erscheinen lassen:

1. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mehr als 40 cm oder aber ein Gewicht von mehr als 20 kg erreichen (nur NRW)
 2. Hunde der Rassen:

Abkas Alano American Staffordshire Terrier* Bandog Berger de Beauce (Beauceron) Berger de Brie (Briard) Bullmannstiff Bullterrier* Cane Corso Carpatin Chinesischer Kampfhund Dobermann Dogo Argentino Dogue de Bordeaux Estrela-Berghund Fila Brasileiro Kangal Karakatschan Karshund Kaukasischer Owtscharka Komondor Kraski Ovcar Kuvasz Liptak (Goralenhund) Maremmaner Hirtenhund Mastiff Mastin de los Pirineos Mastin Espanol	Mastino Napoletano Mioritic Mittelasiatischer Owtscharka Perro de Presa Canario Perro de Presa Mallorquin Pitbullterrier* Polski Owczarek Podhalanski Pyrenäenberghund Rafeiro do Alentejo Rhodesien Ridgeback Römischer Kampfhund Rottweiler Sarplanimac Slowenski Cuvac Staffordshire Bullterrier* Südrussischer Owtscharka Tibetanischer Mastiff Tornjak Tosa Inu
---	--
- * Diese Rassen sind stets verboten

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.